

Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG JULI 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

1.2. Kontoinhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

4. Nutzung der Debitkarte

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Oberbank Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. [...]

[...] Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

4.4. In Apps und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay

Wenn der Karteninhaber seine Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet für Apple Pay aktiviert hat und Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1. und Punkt 4.2.), mit seiner für Apple Pay registrierten Debitkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

FASSUNG 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.2. Kontoinhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- als auch den Karteninhaber.

4. Nutzung der Debitkarte

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mithilfe der Oberbank Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. [...]

[...] Spätestens nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

4.4. In Apps und auf Websites (E-Commerce) mithilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay

Wenn der Karteninhaber seine Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) aktiviert hat und die Endgeräte-Wallet als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1 und Punkt 4.2), mit seiner für Apple Pay registrierten Debitkarte in Apps und auf Webseiten Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

4.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte (Entgelte für Massen- oder Einzelpersonenbeförderungsdienste, insbesondere im Charter- oder Linienverkehr, beispielsweise Schienen- und Eisenbahnverkehr, Bus, Fähren, Taxi etc.) und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren im In- und Ausland, auch über einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Zahlungen von Verkehrsnutzungsentgelten ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

8. Verfügbarkeit des Systems

[...] Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

12. Pflichten des Karteninhabers

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. [...]

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung der Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank-Wallet ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der physischen Debitkarte zu veranlassen.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

14.1.

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland (POS-Kasse bzw. E-Commerce) wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

14.2.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Oberbank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Oberbank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services

Achtung: Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 für direkt aufeinanderfolgende Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.

8. Verfügbarkeit des Systems

[...] Es **ist von Vorteil**, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

12. Pflichten des Kontoinhabers/Karteninhabers

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes

Für den Karteninhaber ist **es auch** im eigenen Interesse **vorteilhaft**, mobile Endgeräte, auf denen Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. [...]

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung der Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank-Wallet **ist es von Vorteil**, darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die **in Punkt 15.1 dieser Sonderbedingungen angeführten Optionen** die Sperre der **physischen** Debitkarte zu veranlassen.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

14.1.

~~Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland (POS-Kasse bzw. E-Commerce) wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:~~

- ~~- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;~~
- ~~- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.~~

Die Abrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in anderer Währung als Euro wird auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht das Kreditinstitut als Kurs den Referenzwechsellkurs von Mastercard® heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html können die Referenzwechsellkurse abgefragt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf psa.at/kursinfokreditkarten als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechsellkurs der EZB abzufragen. Die für die Berechnung dieses Werts notwendigen Verkaufsabschlüsse sind dem Schalterausgang des Kreditinstituts bzw. der Homepage [oberbank.at](https://www.oberbank.at) zu entnehmen.

entfällt

Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Der Wechselkurs von OANDA ist ein Durchschnittswert für den globalen Devisenmarkt, der aus häufig aktualisierten Quellen stammt, einschließlich der Devisenhandelsplattform OANDA fx-Trade, führenden Marktdatenanbietern und beitragenden Finanzinstituten. OANDA Corporation nimmt den Durchschnitt aller ihrer gesammelten Daten über einen Zeitraum von 24 Stunden. Der Zeitraum, über den der durchschnittliche Geld-/Brief-Währungspreis verwendet wird, hängt von den Daten ab, die für die jeweilige Währung verfügbar sind. Wenn möglich, wird der Durchschnitt der Preise in den letzten 24 Stunden gebildet und dieser Durchschnittswert wird verwendet, um die Rate jeden Tag um 22:00 UTC (Coordinated Universal Time) zu aktualisieren.

14.3.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs kann bei der Oberbank AG erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber im Kontoauszug bekannt gegeben.

15. Sperre

15.1.

Die Sperre der physischen Debitkarte kann vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank AG entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at angeben abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut. [...]

15.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von physischen Debitkarten bzw. einzelner physischer Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue physische Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

15.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die physische Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen

entfällt

14.2. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

15. Sperre

15.1.

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber **oder vom betreffenden Karteninhaber** wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt **bzw. auf der Internetseite des Kreditinstituts unter [oberbank.at](http://www.oberbank.at)** entnommen werden) oder
 - jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) **und/oder in der Oberbank App** oder
 - jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline **der PSA Payment Services Austria GmbH**, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem **Kunden** bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut. [...]

15.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **physischen** Debitkarten bzw. einzelner **physischer** Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue physische Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

15.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die **physische** Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte, **der Kartendaten** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen

Endgeräts oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;

- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgeräts besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber bzw. Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht [...]

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren.
Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Debitkarte/n. Die physische Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 14. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren.
Wird die physische Debitkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

werden können, dies rechtfertigen;

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. [...]

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren.
Die Sperre der physischen Debitkarte bewirkt gleichzeitig auch die Sperre der digitalen Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n kann/können unabhängig von der physischen Debitkarte gesperrt werden.
Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Debitkarte/n. Die physische Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 14. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren.
Wird die physische Debitkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.
Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 6 dieser Sonderbedingungen geregelt.
Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Debitkarte/n.

16. Dauer und Kündigung

16.3.

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Kontoinhabers bzw. Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder [...]

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich

16. Dauer und Kündigung

16.3.

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (~~Kontoinhabers bzw. Karteninhabers~~) oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde ~~in wesentlichen Belangen~~ unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne ~~Geschäftsbeziehungen~~ davon nicht eingegangen wäre oder [...]

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitale/n Debitkarte/n am mobilen Endgerät nicht deaktiviert wird/werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.